



Die Rechte der verbeiständeten Person

Verbeiständete Personen sind, soweit sie urteilsfähig sind, in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt – ausser es wird ihr im Entscheid der KESB explizit die Handlungsfähigkeit für gewisse Bereiche (z.B. keine Kredite aufnehmen, keine Kaufverträge abschliessen) oder der Zugriff auf bestimmte Bankkonten entzogen. Als private Beistandsperson greifen Sie mit Ihren Vertretungsrechten zwar in gewisse Lebensbereiche der betroffenen Person ein, haben dabei aber Pflichten und Grenzen zu beachten.

Berücksichtigung des Willens und der Lebensumstände der verbeiständeten Person

Das Gesetz hält explizit fest, dass die Beistandsperson auf die Meinung der verbeiständeten Person Rücksicht nehmen und ihren Willen zur Lebensgestaltung achten muss. Sie müssen sich demnach mit den Wünschen und Lebensgewohnheiten der verbeiständeten Person auseinandersetzen und abwägen, ob und in welcher Weise sie den finanziellen Möglichkeiten vernünftig umsetzbar sind. So sollte im einen Fall einer vermögenden Person weiterhin das Mittagessen im Lieblingsrestaurant ermöglicht werden, auch wenn sie nur noch mit dem Taxi dorthin gelangen kann, während in einem anderen Fall der Wunsch, an einen neuen Ort zu ziehen, kritisch hinterfragt werden sollte, wenn dabei ein bewährtes soziales und medizinisches Umfeld aufgegeben werden muss.

Höchstpersönliche Rechte

Selbst wenn Sie als private Beistandsperson mit allen Vertretungskompetenzen ausgestattet sind, gibt es gewisse Rechte, die nur die verbeiständete Person selber ausüben kann. Ist die verbeiständete Person für diese Anliegen nicht mehr urteilsfähig, so können diese Rechte nicht mehr wahrgenommen werden. Zu diesen höchstpersönlichen Rechten gehören beispielsweise

- Errichtung eines Testaments
- Festlegung der Glaubenszugehörigkeit
- Eheschliessung und Ehescheidung
- Namensänderung
- Anerkennung eines Kindes

Rechtsschutz der verbeiständeten Person

Die verbeiständete Person oder ihr nahestehende Personen haben die Möglichkeit, sich gegen Entscheide der KESB oder Handlungen und Unterlassungen der Beistandsperson zu beschweren und auf Schadenersatz oder evtl. Genugtuung gegenüber dem Kanton zu klagen. In diesem Sinne sind sowohl die KESB als auch die Beistandspersonen zu einer sorgfältigen Amtsführung verpflichtet. Bei grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung kann der schadenersatzpflichtige Kanton allenfalls Rückgriff auf die fehlbare Beistandsperson nehmen.